



CSR-Newsletter – Ausgabe 03 | 2020



Liebe Leserinnen und Leser,

das Thema ESG gewinnt zunehmend an Dynamik und steht bei Gesellschaft, Politik und Wirtschaft ganz oben auf der Agenda. Nicht nur in der Immobilienbranche setzt sich die Erkenntnis durch, dass Rendite zukünftig nachhaltig erwirtschaftet werden muss. Durch die Vorgaben der EU-Taxonomie-Verordnung wird ein Klassifikationssystem geschaffen, welches Unternehmen, die nachhaltig agieren, zukünftig favorisiert. Somit ändern sich die zentralen und bislang bekannten Rentabilitätsparameter für Immobilien.

Der CSR-Ausschuss des ZIA bietet seinen Mitgliedern eine schlagkräftige Plattform zum Austausch über aktuelle Entwicklungen und best practices im Umgang mit den steigenden Anforderungen, um sich heute für die Herausforderungen von morgen zu wappnen.

In der aktuellen Ausgabe des Newsletters finden Sie Beiträge zur Social Impact Investment Initiative des ICG, der Sustainable Finance Disclosure Regulation und der Umsetzung von ESG-Kriterien in immobilienbezogenen Verträgen sowie drei Fragen an die Nassauische Heimstätte | Wohnstadt anlässlich der Verleihung des CSR-Preises der Bundesregierung.

Viel Freude beim Lesen wünscht

Stefanie Frensch

ZIA-Ausschussvorsitzende Corporate Social Responsibility sowie Sprecherin Region Ost des ZIA, Geschäftsführerin, Becker & Kries Holding GmbH & Co. KG

Zu meinem [Linked-In-Profil](#)

^ [Nach oben](#)

Social Impact Investment – das ICG entwickelt einen Leitfaden für soziale-gesellschaftliche Immobilieninvestitionen





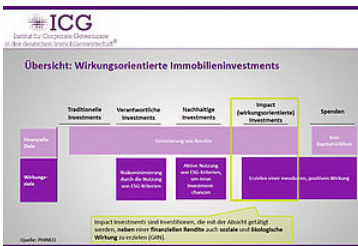
Karin Barthelmes-Wehr

Geschäftsführerin, Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft

Chair, International Ethics Standards Coalition

Die Anforderungen von EU, Stakeholdern und Investoren für nachhaltige Investitionen werden immer höher. Die Wirkung von Investments wird hierbei in Bezug zu Environment (E), Social (S) und Governance (G) gesetzt. Und was ist nun Social Impact?

Social Impact Investments heißen Investitionen in Gebäude, Immobilienfonds, Entwicklungsprojekte etc., mit der Absicht, positive messbare Auswirkungen auf gesellschaftliche und soziale Themenstellungen zu erreichen. Es soll eine soziale-gesellschaftliche Rendite erzielt werden – dies allerdings bei gleichzeitiger Erzielung einer angemessenen betriebswirtschaftlichen Rentabilität, es geht also nicht um Philantropie.



Mit dieser Art von Investitionen können notwendige soziale und gesellschaftliche Aufgabenstellungen wie bezahlbares Wohnen, Quartiersentwicklung, Altersarmut etc. von der Branche aufgegriffen und positiv vorangetrieben werden. Wichtig hierbei ist, dass der Nutzen nachvollziehbar und messbar ist und die entsprechende soziale-gesellschaftliche Rendite idealerweise von einer unabhängigen, anerkannten Institution auf der Grundlage von transparenten Kriterien

bestätigt wird.

Es gibt mittlerweile eine nicht unbedeutende Investoren-Gruppe (Versicherungen, Versorgungswerke, Pensionskassen, Family Offices etc.), die sehr an genau solchen Projekten interessiert ist. Eine gute Entwicklung! Denn schließlich können so nicht nur soziale und gesellschaftliche Bedarfe mit marktwirtschaftlichen Mitteln gedeckt werden, man darf auch auf langfristig positive Effekte für die sich engagierenden Unternehmen und das Image der Immobilienbranche insgesamt hoffen.

Im Ausland (z.B. in den angelsächsischen Ländern) gibt es bereits eine Reihe ähnlicher Vehikel und – teilweise seit Jahren - erfolgreich umgesetzte Beispiele. In Deutschland sind solche Investitionen noch nicht im Markt, da es Probleme bei verschiedenen Aspekten der Realisierung gab. Eines der Haupthindernisse ist zum Einen die Identifikation von Bedarfsträgern und zum Anderen die Sicherstellung und Messbarkeit der sozial-gesellschaftlichen Wirksamkeit.

Das will das Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft (ICG) ändern und hat rund 30 Top-CEOs und Experten der Branche in einer Initiative versammelt, um die Grundlagen für die erfolgreiche Konzeption und Umsetzung von Social Impact-Investitionen im Immobilienbereich in Deutschland zu schaffen. Hierzu zählen u.a. die Erarbeitung von Begriffsdefinitionen, die Recherche über bereits existierende Standards, die Definition von Erfolgskriterien, die Identifikation von Hindernissen, den Austausch mit der Politik und sonstigen Regulatoren sowie dem Schmieden von Allianzen mit Stakeholdern, Kommunen etc.

Darüber hinaus wurden weltweit Best Practice-Beispiele identifiziert und dokumentiert sowie die Voraussetzungen für mögliche neue Projekt beschrieben, die für den deutschen Markt wirken können.

Die ICG-Initiative, die von Dr. Andreas Muschter (The Student Hotel), Sebastiano Ferrante (PGIM) und Werner Knips (ICG/Heidrick & Struggles) zusammen mit Susanne Eickermann-Riepe (ICG/RICS) und Gero Bergmann (BerlinHyp) geleitet und von 16 Unternehmen der Branche als Sponsoren getragen wird, arbeitet aktuell mit Hochdruck an der Fertigstellung ihres Praxisleitfadens. Dieser wird Anfang 2020 veröffentlicht – zeitgleich sollen die ersten Pilotprojekte im Bereich Social Impact Investment aus der Initiative heraus gestartet werden. Die interessierten First Mover haben sich hierfür bereits in Stellung gebracht.

Alle Informationen zum Projekt finden Sie unter icg-institut.de/social-impact-investment/

Die Sponsoren: icg-institut.de/social-impact-investment/sponsoren/



Karin Barthelmes-Wehr
Zu meinem [Linked-In-Profil](#)

^ [Nach oben](#)



Die Sustainable Finance Disclosure Regulation – neue ESG-Reportingpflichten für die Finanzbranche

Frederik Voigt

ZIA-Abteilungsleiter Investitionskapital
Leiter der AG Sustainable Finance

Dr. Marie-Luise Kern

ZIA-Senior-Referentin Investitionskapital

Als Teil des EU Sustainable Finance Action Plans finden ab dem kommenden Jahr neue umfangreiche Berichtspflichten für Finanzmarktteilnehmer Anwendung. Statuiert werden diese durch die sog. Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (engl. Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)). Diese neuen Regelungen sollen für mehr Transparenz für Endanleger sorgen, nämlich inwiefern Unternehmen der Finanzbranche Nachhaltigkeitsaspekte auf Unternehmensebene und in Bezug auf ihre angebotenen Finanzprodukte berücksichtigen.

Die Verpflichtungen adressieren Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, dazu gehören insbesondere die Im ZIA vertretenen Kapitalverwaltungsgesellschaften, die offene und geschlossene Immobilienfonds auflegen und verwalten.

Die Anforderungen unterteilen sich dabei in Informationspflichten, die die Unternehmensebene und solche, die die Produktebene betreffen. Örtlich haben die Informationen über die Website, vorvertragliche Informationen (Verkaufsprospekte) sowie periodische Jahresberichte zu erfolgen.

Zu den Informationen, die auf Unternehmensebene zu veröffentlichen sind, gehören z.B. die unternehmenseigenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionsprozesse über die Unternehmenswebsite. Diese Offenlegung ist für alle von der SFDR adressierten Unternehmen gleichermaßen Pflicht. Freiwillig hingegen ist bei einer Unternehmensgröße von unter 500 Mitarbeitern das Reporting über die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen („Principal Adverse Impacts (PAI)“). Unternehmen die unter dieser Grenze liegen, dürfen wählen, ob sie diese Aspekte prüfen und entsprechend offenlegen („Comply

or Explain-Regel“). Sofern sie sich gegen eine Offenlegung entscheiden, müssen sie an prominenter Stelle auf der Website begründen, warum sie dies nicht tun.

Zur Erfüllung des PAI-Reportings haben die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) im April 2020 im Rahmen konkretisierender Level 2-Entwürfe (Regulatorische Technische Standards (RTS)) ein Berichtsmuster mit 32 ESG-Indikatoren zur Konsultation vorgelegt. Die Indikatoren erfordern Angaben zu CO₂-Emissionen und Energiebedarf, aber auch zu Fragen des Arbeitnehmerschutzes oder zur Korruption. Kritikwürdig an dem präsentierten Muster ist aus Sicht des ZIAs insbesondere, dass es zu einseitig auf Unternehmensbeteiligungen zugeschnitten ist, während Investitionen in Immobilien fast gar nicht berücksichtigt werden. Außerdem stellt sich das Problem der Datenverfügbarkeit.

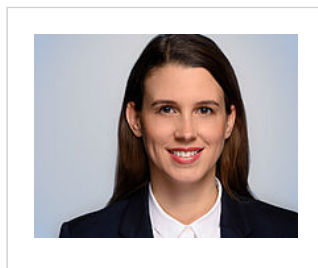
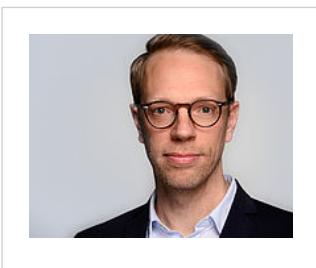
Neben dem PAI - Impact Reporting kommt der SFDR auch deshalb besondere Relevanz zu, da sie erstmalig Kategorien für nachhaltige Finanzprodukte etabliert, für die produktbezogene ESG-Informationspflichten gelten. Als ESG-Produkte im Sinne der SFDR gelten:

- Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (Art. 8 SFDR). Soweit in Unternehmen investiert wird, müssen außerdem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eingehalten werden.
- Produkte, die eine nachhaltige Investition oder eine CO₂-Reduzierung anstreben (Art. 9 SFDR). Als nachhaltige Investition definiert die SFDR eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt.

Zur Darstellung dieser produktbezogenen Informationen für die Verkaufsunterlagen von Finanzprodukten sowie die entsprechenden Jahresberichte haben die ESAs ebenfalls Berichtsmuster entwickelt, die im Herbst 2020 konsultiert wurden. Nach welchen Kriterien Immobilienfonds in die genannten Produktkategorien fallen, wird derzeit intensiv diskutiert – unter anderem in den ZIA-Arbeitsgremien wie der neu gegründeten AG Sustainable Finance. Die Frage der Einstufung hat über die SFDR hinausgehende Bedeutung: So müssen Anleger im Produktvertrieb zukünftig nach ihrer ESG-Präferenz befragt werden. Liegt diese vor, können evtl. nur bestimmte ESG-Produkte nach oben genannten Merkmalen angeboten werden, während andere ausscheiden. Einzelheiten sind hier noch offen. Sicher aber ist, dass der Einstufung eine gewichtige Rolle zukommt.

Ergänzend werden die dargestellten Offenlegungen zudem von den Informationspflichten, die aus der Taxonomieverordnung resultieren und im Wesentlichen die Compliance des Finanzproduktes mit den Vorgaben der Taxonomie abbilden. Auffällig und kritikwürdig ist in diesem Kontext, dass SFDR und Taxonomie inhaltlich nicht ineinandergreifen. So gehen beide Regelwerke von unterschiedlichen Systematiken und Definitionen aus, was in der Praxis dazu führen kann, dass Investitionen innerhalb eines Finanzproduktes im Einklang mit der Taxonomie stehen, ohne zugleich für ein ESG-Produkt nach den oben genannten Kriterien zu qualifizieren sein – und umgekehrt.

Anwendbar sind die neuen SFDR-Pflichten schon ab dem 10. März 2021. Da der Zeitplan zur Umsetzung der noch nicht finalen Detailregelungen (Level 2 Texte) der ESAs kaum realisierbar ist, hat die Europäische Kommission Anfang Oktober 2020 verschiedene Finanzverbände darüber informiert, die Anwendung der Level-2 Texte zu verschieben. Im Ergebnis heißt das, dass die Vorgaben der Disclosure – Verordnung (Level 1) zunächst prinzipienbasiert und beschreibend erfolgen können, ohne Anwendung der oben erwähnten Berichtsmuster. Die Berichtsmuster werden voraussichtlich Anfang 2021 zur Anwendung kommen. In den Arbeitsgremien des ZIA – u.a. auch im Ausschuss CSR – berichten wir fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen in diesem Kontext. .



^ [Nach oben](#)



ESG – Vertragliche Sicherung von Nachhaltigkeitskriterien

Christiane Conrads LL.M.

ESG Leader (PwC LLP), EMEA Real Estate

Eine ESG-Strategie ist nur dann erfolgreich, wenn sie in sämtlichen immobilienbezogenen Verträgen umgesetzt wird. Andernfalls bleiben Nachhaltigkeitspotentiale ungenutzt und es drohen Vertragsverletzungen und Gesetzesverstöße.

Zunehmende regulatorische Anforderungen sowie eine steigende Nachfrage nach hochwertigen gesundheits- und umweltfreundlichen Arbeits- und Lebensräumen haben dazu geführt, dass die Bedeutung von ESG-Kriterien stark zugenommen hat. Immer mehr Mitglieder der Immobilienwirtschaft haben bereits mit der Entwicklung und Implementierung einer eigenen ESG-Strategie begonnen. Wichtig ist hier ein konsistenter Rahmen für alle Investitionen während des gesamten Lebenszyklus der Immobilie, der das eigene Ambitionsniveau hinreichend widerspiegelt. Angesichts der Tatsache, dass die Entwicklung hin zu nachhaltigeren Immobilienanlagen ein dynamischer Prozess ist – dessen Ende nicht absehbar ist – gilt es, zukünftige Entwicklungen zu antizipieren und für hinreichend Flexibilität zu sorgen.

Bei der Gestaltung von Verträgen in Bezug auf jede Phase des Immobilien- und Investitionszyklus (insbesondere Kauf-, Miet-, Projektentwicklungs-, Planer- und Bauverträgen, Asset / Property / und/oder Facility Management Verträgen sowie Finanzierungs- und Versicherungsverträge) sollten daher die folgenden grundlegenden Prinzipien berücksichtigt werden:

1) Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses in Bezug auf ESG

Mangels gesetzlicher Vorgaben und/oder einheitlicher Rechtsgrundsätze empfiehlt es sich, zunächst (z.B. in der Präambel) mit einer Definition des gemeinsamen Verständnisses der Begriffe "Nachhaltigkeit", "grün" und/oder "Environmental, Social and Governance" zu beginnen. Ziel ist es, Maßstäbe zu setzen, nach denen die Vertragsbestimmungen auszulegen sind.

Liegt eine ausformulierte und detaillierte ESG-Strategie bereits vor, sollten deren Leitprinzipien und Rahmenbedingungen ausdrücklich als Vertragsgrundlage vereinbart werden.

2) Erhebung und Austausch von ESG-Daten zur Steigerung von Transparenz und Erleichterung von Berichterstattung und Benchmarking

Ein zentrales Leitprinzip in Bezug auf eine ESG-konforme Vertragsgestaltung betrifft Klauseln, die die Erhebung und den Austausch von ESG-Daten sicherstellen. Solche Klauseln setzen einen Datenfluss in Gang, der über Bewertungs- und Berichtssysteme ein Benchmarking sowie Qualitätssicherung und -verbesserung ermöglicht. Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, muss sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten anonymisiert und Geschäftsgeheimnisse nicht gefährdet werden. Die Partei, die für die Bereitstellung der relevanten Daten verantwortlich ist, wird dabei häufig auf Haftungsausschlüsse für die inhaltliche Richtigkeit der jeweiligen Daten bestehen.

Um Ineffizienzen und unnötige Kosten zu vermeiden, sollten Datenaustauschklauseln in jedem Vertrag während des gesamten Lebenszyklus von Immobilien implementiert werden - angefangen bei Planungs- und

Bauverträgen, Verträgen über Zertifizierung, Kaufverträgen sowie allen Vereinbarungen über Asset-, Property- und Facility-Management. Bei der Implementierung digitaler Instrumente - zum Beispiel Raumklima-Kontrollsysteme - sollte sichergestellt werden, dass alle relevanten Daten an die jeweiligen Manager übertragen und von diesen aufbewahrt werden. Aus ESG-Sicht kann eine verlässliche Datenbasis beispielsweise Maßnahmen zur Effizienzsteigerung des Gebäudebetriebs unterstützen; die Kenntnis von Bauweisen und Materialien ermöglicht regelmäßig nachhaltigere Sanierungen, alternative Nutzungen oder den Rückbau. ESG-Daten sollten grundsätzlich aus und in jeder Phase des Lebenszyklus verfügbar sein.

Bis zur Verfügbarkeit von Industriestandards sollten sich Datenaustauschklauseln auf den Austausch von Daten in Standardformaten (z.B. Word-, PDF- oder Excel-Dokumente) konzentrieren und möglicherweise zukünftige Optimierungen ermöglichen.

3) Anpassungsmöglichkeiten zur Sicherung von Flexibilität

Angesichts der Tatsache, dass die Anforderungen, die seitens Regulatorik und Markt an nachhaltige Immobilieninvestments gestellt werden, die nächsten Jahre weiterhin deutlich zunehmen werden, sollten Verträge – insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen – sogenannte Öffnungsklauseln (z.B. Miet- und Bewirtschaftungsverträge) vorsehen. Diese erlauben es den Parteien, die Vertragsverhältnisse den zukünftigen Entwicklungen anzupassen. Ziel sollte sein, die Vermiet-, Veräußer- und Finanzierbarkeit – auch bei geänderten regulatorischen Anforderungen – langfristig sicherzustellen.

Um künftige Anpassungen von ESG-Strategien zu erleichtern (z.B. zur Umsetzung höherer Standards oder zur Ablösung veralteter Methoden), können sich Regelungen anbieten, die einen regelmäßigen Wissensaustausch über ESG-Kriterien vorsehen und die Parteien zu einer konstruktiven Zusammenarbeit zur Förderung der höherer ESG-Kriterien anhalten.

4) Sicherstellung der Umsetzung von Risikomanagementprozessen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien

Zahlreiche Unternehmen haben ihre Due Diligence- und Risikomanagementprozesse bereits angepasst, um ESG-Risiken gezielt zu überwachen. So werden im Ankauf Objekte mit hohem Standortrisiko (etwa durch politische Unruhen oder Extremwetter) ausgeschlossen und Nachhaltigkeitskriterien (etwa Klimaauswirkungen, Ressourcenschonung, Nutzerkomfort) bewertet. Die identifizierten Themen fließen bei der Ermittlung von Kaufpreisen und Management Budgets mit ein. Des Weiteren verfolgen immer mehr Unternehmen zur Vermeidung von Reputationsschäden und Einhaltung regulatorischer Anforderungen Mindeststandards an Arbeits-, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung. Diese Anforderungen gilt es, bei der Vertragsgestaltung im Blick zu behalten und an Vertragspartner weiterzugeben.

5) Qualitätsverbesserung durch Lebenszyklusanalyse und Mindeststandards an Baukörper, Betrieb und Nutzung

ESG-Kriterien sind in jeder Phase des Lebenszyklus auch im Hinblick auf spätere Phasen relevant. Für die Vertragsgestaltung empfiehlt es sich deshalb, Checklisten mit Kriterien und gegebenenfalls Muster- bzw. Beispielsregelungen vorzusehen, die bei der Erstellung und Verhandlung von Verträgen während des gesamten Lebenszyklus – d.h. während der Planung- und Errichtung, bei Transaktionen und in der Bestands- und Betriebsphase – zu berücksichtigen sind.

So können die Parteien etwa bei Immobilienankäufen Zusicherungen und Gewährleistungen für die Erfüllung bestimmter ESG-Kriterien (Baustoffe, Bauweisen, energetische Standards, Einhaltung von Zertifizierungsstandards, Umweltstandards etc.) oder in Bezug auf ESG-bezogene Urheberrechtsbeschränkungen vereinbaren.

Im Rahmen von Mietverträgen empfiehlt es sich, auf eine ESG-konforme Ausstattung, Verwaltung und Nutzung des Mietobjekts abzielen. Zudem bietet es sich beispielsweise an, Regelungen zur Einhaltung der Anforderungen der EU-Taxonomie aufzunehmen. Hier gilt es etwa sicherzustellen, dass Gebäude, die die

Anforderungen der EU-Taxonomie zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt haben, auf diesem Niveau gehalten und nicht durch Maßnahmen des Mieters verschlechtert werden.

Die oben unter den Nrn. 1) – 3) genannten Leitlinien gelten unabhängig von einer im Detail ausgearbeiteten ESG-Strategie. Vertragsparteien sind regelmäßig gut beraten, sie bereits beim Abschluss neuer bzw. der Änderung bestehender Verträge zu berücksichtigen. Hierdurch kann die Entwicklung (z.B. durch Schaffung verlässlicher Datengrundlagen) und Implementierung einer ESG-Strategie erheblich erleichtert werden. Demgegenüber erfordern die unter den Nrn. 4) und 5) genannten Prinzipien eine bereits entwickelte ESG-Strategie mit eigenem Ambitionsniveau.

Abschließend kann festgehalten werden, dass alle Verträge sorgfältig aufeinander abgestimmt sein sollten. Erst wenn alle Beteiligte – unter Einschluss von Dienstleistern, Verwaltern, Mietern, Investoren, Finanzierungsgebern und Versicherungen – den gleichen Verpflichtungen unterliegen, ist ein wirklich nachhaltiges unternehmerisches Handeln sichergestellt.

.PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei ("PwC Legal"). Alle Rechte vorbehalten. PwC bezeichnet die selbstständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen der PricewaterhouseCoopers International Limited. In Deutschland kooperiert PwC Legal mit der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



Christiane Conrads LL.M.
Zu meinem [Linked-In-Profil](#)

^ [Nach oben](#)

3 FRAGEN AN ...

what where
when why
how who



Felix Lüter

Leiter des Kompetenzcenters Nachhaltigkeitsmanagement
bei der Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte | Wohnstadt

Zur Preisverleihung des CSR-Preises der Bundesregierung 2020

1. Wie lange war der Weg zum CSR-Preis?

Sechs Jahre, wenn man so will. Seit 2014 setzen wir uns intensiv für eine nachhaltige Entwicklung in unserem Unternehmen ein. Bestes Beispiel dafür sind unsere Nachhaltigkeitsstrategie und unsere Klimastrategie. Es ist das Ziel unserer 2014 entwickelten Unternehmensstrategie, die Prinzipien nachhaltigen Handelns zur Grundlage der Entscheidungen in allen Unternehmensbereichen zu machen. Das ebenfalls 2014 etablierte Nachhaltigkeitsmanagement ermöglicht uns von Beginn an ein strukturiertes, systematisches und effektives Vorgehen bei der konsequenten Verfolgung unserer Nachhaltigkeitsziele.

Mit der ersten planmäßigen Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2017/18 wurden messbare Ziele, insbesondere im Bereich Klimaschutz, ergänzt und ein konkreter bereichsübergreifender Maßnahmenplan fortgeschrieben. Schwerpunktthemen sind hierbei die soziale und energetische Quartiersentwicklung, Nachhaltigkeit im Bauprozess und Gebäudebetrieb sowie die verantwortungsvolle Beschaffung. Zusammen mit fünf weiteren Themen bilden sie das Handlungsfeldmodell der Nachhaltigkeitsstrategie. Unserer 2018 entwickelten Klimastrategie liegt ein konkreter Zeit-Maßnahmenplan mit Kostenschätzungen und technischen Lösungen über 30 Jahre zugrunde. Damit haben wir uns dazu verpflichtet, den gesamten Wohnungsbestand bis 2050 klimaneutral zu entwickeln. Das zeigt: Wir nehmen Nachhaltigkeit nicht nur ernst, sondern sehen uns als Vorreiter. Klimaschutz ist die Jahrhundertaufgabe der Wohnungswirtschaft.

2. Was macht für Sie nachhaltiges Handeln in der Wohnungswirtschaft aus?

Die Neubau- und Modernisierungstätigkeit stellt zweifellos den größten Nachhaltigkeitshebel in unserer Branche dar. Das fängt bei der Konstruktion der Gebäude und den verwendeten Baustoffen an, geht weiter über die Wärmedämmung und die Energieversorgung und endet schließlich beim Rückbau und der Wiederverwendung der einzelnen Bauteile. Eine große Rolle bei der Entwicklung, Planung und Errichtung sowie dem Betrieb von Gebäuden und Freiflächen spielt aber auch der Beitrag zur Biodiversität, den wir u.a. mit Nisthilfen und Insektenwiesen Rechnung tragen.

Das Engagement bleibt aber nicht auf die Bautätigkeit begrenzt. So haben wir uns beispielsweise durch einen Verhaltenskodex für Dienstleister und Lieferanten dazu verpflichtet, beim Einkauf neben Wirtschaftlichkeit und Qualität sukzessive darauf zu achten, dass eine ökologische Verträglichkeit und Sozialstandards berücksichtigt werden. Geschäftspartner verpflichten sich dazu, Arbeitnehmerrechte und Sicherheitsstandards einzuhalten, angemessene Löhne zu zahlen, keinerlei Diskriminierung zu tolerieren, Materialien möglichst sparsam einzusetzen sowie umweltbelastende Abfälle, Abwässer und Emissionen zu vermeiden. Mit ersten Elektrolastenträgern und E-Autos im Carsharing-Angebot haben wir außerdem in Pilotsiedlungen die ersten Weichen für nachhaltige Mietermobilität gestellt und weiten das Angebot nach und nach aus. Die Mitarbeiterinnen können für ihre Dienstfahrten Elektro- oder Erdgasautos sowie Pedelecs und Lastenräder nutzen.

3. Was wird sich für Sie und Ihr Unternehmen als Preisträger ändern?

Wir empfinden die Auszeichnung als echten Ritterschlag, der uns auf unserem weiteren Weg zur engagierten Bearbeitung der zahlreichen wohnungswirtschaftlichen Nachhaltigkeitsherausforderungen bestärkt. Wir haben als Initiator der Initiative Wohnen.2050 bereits seit Jahresbeginn einen konsequenten nächsten Schritt gewagt: Gemeinsam mit derzeit 65 anderen Unternehmen bündeln wir unser Know-How, entwickeln gemeinsam Lösungen und Strategien zur zielgerichteten Bewältigung der Jahrhundertaufgabe Klimaneutralität bis 2050. Der bisherige Erfolg gibt uns Recht, dass es an der Zeit ist, die Kräfte zu bündeln, um erfolgreich an der Klimaneutralität und vielleicht perspektivisch auch an anderen Nachhaltigkeitsthemen zu arbeiten.

AKTUELLE ZIA-VERANSTALTUNGEN

Alle Monate

MAI 2021

05
MAI

Virtuelle
Veranstaltung

ZIA-Veranstaltungen
Staffelübergabe des BfW an ZIA



JUNI 2021

24
JUN

Berlin

ZIA-Veranstaltungen
Tag der Immobilienwirtschaft



SEPTEMBER 2021

21
SEP

Hybrid-
Veranstaltung

ZIA-Veranstaltungen
Tag der Handelsimmobilie



OKTOBER 2021

12
OKT

München

ZIA-Veranstaltungen
EXPO-Dinner



26
OKT

Berlin

ZIA-Veranstaltungen
ZIA-Innovationskongress



NOVEMBER 2021

Berlin

ZIA-Veranstaltungen

11
NOV

Tag der Büroimmobilie



25
NOV

Berlin

ZIA-Veranstaltungen
Tag der Gesundheitsimmobilie



AKTUELLE ZIA-AKADEMIE-VERANSTALTUNGEN

[🔗 Aktuelle Termine der ZIA-Akademie](#)

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Abschließend machen wir Sie auf das Webinar „E-CREDA – Inaugural Conference“ der European Commercial Real Estate Data Alliance aufmerksam. Die Veranstaltung umfasst u.a. eine Panel Diskussion über Klimarisiken für Geschäftsimmobilien und findet am 04. Dezember 2020 (15 – 17 Uhr) digital statt.

[🔗 Anmeldung](#)

Eine Anmeldung ist aktuell unter diesem Link möglich

[📄 Programm](#) PDF | 478 KB

Laden Sie sich das Programm als PDF herunter.

[^ Nach oben](#)



Der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft

Der Zentrale Immobilien Ausschuss (ZIA) hat sich zum Ziel gesetzt, der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung zu geben, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmerverband verleiht er seinen Mitgliedern, die zu den bedeutendsten Unternehmen ihrer Branche gehören, eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI).

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Hauptstadtbüro

Leipziger Platz 9
10117 Berlin
Tel.: 030 / 20 21 585 - 0

Europabüro

3 rue du Luxembourg
B-1000 Brüssel
Tel.: (+32) 2 5501614
Fax (+32) 2 5501617

Fax 030 / 20 21 585 - 29
info[at]zia-deutschland.de

[IMPRESSUM](#) [DATENSCHUTZERKLÄRUNG](#) [SITEMAP](#)

